

## Entsprechenserklärung

Vorstand und Aufsichtsrat der AIXTRON AG erklären gemäß § 161 AktG:

„Den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der Regierungskommission `Deutscher Corporate Governance Kodex´ in der Fassung vom 21. Mai 2003 (nachfolgend „Kodex“ genannt) wird – mit Ausnahme der nachstehenden Abweichungen – entsprochen:

1. Ziffer 4.2.4 des Kodex empfiehlt, die Angaben über die Vergütung der Vorstandsmitglieder im Anhang des Konzernabschlusses, aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogene Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung auszuweisen. Diese Angaben sollen individualisiert erfolgen.

Die AIXTRON AG wird die Vergütung der Vorstandsmitglieder im Anhang des Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung angeben, jedoch nicht individualisiert. Eine individualisierte Ausweisung gibt aus Sicht der AIXTRON AG keine für den Kapitalmarkt relevante Zusatzinformation.

2. Ziffer 5.4.5 Absatz 3 des Kodex empfiehlt, im Anhang des Konzernabschlusses die Bezüge der Aufsichtsratsmitglieder individualisiert, aufgegliedert nach Bestandteilen auszuweisen.

Die AIXTRON AG wird die Bezüge der Mitglieder des Aufsichtsrats im Anhang des Konzernabschlusses aufgegliedert nach Bestandteilen angeben, jedoch nicht individualisiert. Eine individualisierte Ausweisung gibt aus Sicht der AIXTRON AG ebenfalls keine für den Kapitalmarkt relevante Zusatzinformation.

3. Ziffer 2.3.1 Absatz 2 des Kodex empfiehlt, dass der Vorstand die vom Gesetz für die Hauptversammlung verlangten Berichte und Unterlagen einschließlich des Geschäftsberichts nicht nur auslegen und den Aktionären auf Verlangen übermitteln soll, sondern auch auf der Internet-Seite der Gesellschaft zusammen mit der Tagesordnung veröffentlichen soll.

Ziffer 2.3.2 des Kodex empfiehlt, dass die Gesellschaft allen in- und ausländischen Finanzdienstleistern, Aktionären und Aktionärsvereinigungen, die dies vor nicht länger als einem Jahr verlangt haben, die Einberufung der Hauptversammlung mitsamt den Einberufungsunterlagen mitteilen, auf Verlangen auch auf elektronischem Wege.

Die AIXTRON AG hat sich entschieden, die Einladung zu der am 30. September 2004 stattfindenden außerordentlichen Hauptversammlung einschließlich der vom Tage der Einberufung der Hauptversammlung in den Geschäftsräumen der Gesellschaft zur Einsicht ausliegenden Berichte und Unterlagen in der nach Gesetz und Satzung vorgeschriebenen Weise bekannt zu machen sowie zu versenden und ausnahmsweise nicht auf der Internet-Seite der Gesellschaft gem. Ziffer 2.3.1 Absatz 2 bzw. Ziffer 2.3.2 der Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex zu veröffentlichen und elektronisch zu versenden. Dadurch sollen jegliche Risiken einer möglichen Verletzung ausländischer kapitalmarkt- und börsenrechtlicher Vorschriften durch eine einem unbegrenzten internationalen Adressatenkreis allgemein zugängliche Veröffentlichung von Informationen ausgeschlossen werden, die im Zusammenhang mit dem Abschluss des Vertrages über einen

Unternehmenszusammenschluss (Agreement and Plan of Merger) zwischen der AIXTRON AG und der Genus Inc. mit Sitz in Sunnyvale, USA, vom 1. Juli 2004 und dessen Durchführung bestehen könnten.

Die Einladung zu der außerordentlichen Hauptversammlung sowie die nach dem Gesetz für die Hauptversammlung verlangten Berichte und Unterlagen liegen vom Tage der Einberufung der Hauptversammlung in den Geschäftsräumen der Gesellschaft zur Einsicht während der üblichen Geschäftszeiten aus und werden auch in der Hauptversammlung ausliegen. Auf Verlangen wird jedem Aktionäre eine Abschrift dieser Unterlagen unverzüglich und kostenlos übersandt."

AIXTRON AG

Aachen, im August 2004

Für den Vorstand:

*gez. Paul Hyland*  
Vorsitzender des Vorstands

Für den Aufsichtsrat:

*gez. Kim Schindelhauer*  
Vorsitzender des Aufsichtsrats